

Erbscheinsverfahren bei gewillkürter Erbfolge

(Testament oder Erbvertrag ist vorhanden)

Mit dem Tode des Verstorbenen geht der Nachlass auf den oder die Erben über, wobei jeder Erbe die Möglichkeit besitzt, das Erbe **auszuschlagen**.

Verwaltung und Auseinandersetzung des Nachlasses ist Sache der Erben. Das Nachlassgericht hat insoweit keine Kompetenzen.

Nicht jeder Erbe muss sein Erbrecht durch einen Erbschein nachweisen.

Bitte prüfen Sie deshalb zunächst, ob ein Erbschein erforderlich ist. Denn das Erbscheinsverfahren ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden.

Liegen bzgl. vorhandener Konten eine Vollmacht über den Tod hinaus oder ein Vertrag

zugunsten Dritter vor, bedarf es in der Regel keines Erbnachweises.

Im Übrigen gilt:

a) Es liegt ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag vor:

Hier ist grundsätzlich kein Erbschein notwendig.

- Bei Banken genügt in der Regel die Vorlage einer beglaubigten Abschrift von Eröffnungsprotokoll und letztwilliger Verfügung.
- Gehört Grundbesitz zum Nachlass, kann das Grundbuchamt die Grundbuchberichtigung in der Regel ohne Erbschein vornehmen. Sie erhalten vom Grundbuchamt eine Aufforderung zur Grundbuchberichtigung, dem ein vorbereiteter Berichtigungsantrag beigelegt ist. Sollte im Einzelfall ein Erbschein notwendig sein, könne Sie dies dem Aufforderungsschreiben entnehmen.

b) Es liegt ein privatschriftliches Testament vor:

- Bei Banken genügt in der Regel die Vorlage einer beglaubigten Abschrift von Eröffnungsprotokoll und letztwilliger Verfügung
- Das Grundbuchamt kann eine Grundbuchberichtigung nur mit Erbschein vornehmen.

Einzelheiten zum Erbscheinsantrag:

Sie können den Erbscheinsantrag nur persönlich bei einem Notar oder dem Amtsgericht stellen, weil die Richtigkeit der dabei zu machenden Angaben an Eides Statt versichert werden muss. Es fallen dabei die gleichen Kosten, mit Ausnahme der Umsatzsteuer, an. Sind mehrere Erben vorhanden, reicht Antragstellung durch einen der Miterben aus. **Beim Amtsgericht Offenbach am Main muss ein Termin vereinbart werden; Antragstellung während der allgemeinen Sprechzeiten ist nicht möglich.** Der Antrag kann auch bei der **Deutschen Botschaft im Ausland** gestellt werden.

Sind mehrere Erben vorhanden, reicht Antragstellung durch einen der Miterben aus. Bei Antragstellung wird neben einem gültigen Ausweis die Sterbeurkunde benötigt. Ob evt. noch weitere Urkunden erforderlich sind, richtet sich nach dem Inhalt der letztwilligen Verfügung.